

Justizausschuss des Nationalrates
Parlamentsgebäude
1017 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 0
Fax +43 (1) 712 94 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 9. März 2016
GZ 831.000/197-2B1/16

Antrag 1470/A der Abgeordneten Dr. Johannes Jarolim, Mag. Michaela Steinacker, Christoph Hagen, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates (Geschäftsordnungsgesetz 1975), das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, die Strafprozeßordnung 1975 (StPO), das Bundesgesetz über die Wahl des Nationalrates (Nationalrats-Wahlordnung 1992 - NRWO) sowie das Bundesgesetz über die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments (Europawahlordnung - EuWO) geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für den mit Schreiben vom 28. Jänner 2016, GZ. 13280.0050/1-L1.3/2016, übermittelten im Betreff genannten Antrag 1470/A und weist zu diesem im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle auf Folgendes hin:

1. Allgemeines

Der übermittelte Antrag sieht eine Ausdehnung des Verfahrens auf Aberkennung des Amtes bei Wegfall der Voraussetzung der Wählbarkeit während der Amtsausübung durch Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes gem. Art. 141 Abs. 1 B-VG auf die obersten Organe der Vollziehung auf Bundesebene sowie der Mitglieder der Landesregierungen vor. Durch Einfügung der neugefassten lit. e in Art. 141 Abs. 1 B-VG soll u.a. dem Nationalrat die Antragstellung auf Amtsverlust betreffend den Präsidenten des Rechnungshofes obliegen, wenn dieser die Voraussetzungen der Wählbarkeit zum Nationalrat verliert.

In den jeweiligen Geschäftsordnungen kann dabei die Zuständigkeit des Vorsitzenden des allgemeinen Vertretungskörpers oder bzw. und eines Drittels der Abgeordneten des allgemeinen Vertretungskörpers für die Antragstellung auf Mandatsaberkennung beim Verfassungsgerichtshof vorgesehen werden.

Aus Anlass der Begutachtung weist der Rechnungshof auf die weiterhin gem. Art. 123 Abs. 2 B-VG vorgesehene Möglichkeit, den Präsidenten des Rechnungshofes ohne nähere Angabe von Gründen



durch mit einfacher Mehrheit zu fassenden Beschluss des Nationalrates abzuufen, hin. Diese Abberufungsmöglichkeit steht im Widerspruch zu den von den Vereinten Nationen in den Resolutionen A/66/209 und A/69/228 anerkannten Deklarationen von Lima und Mexiko über die Unabhängigkeit Oberster Rechnungskontrollbehörden.

Der Rechnungshof unterstreicht daher in Zusammenhang mit der vorgeschlagenen innerstaatlichen (verfassungs)gesetzlichen Regelung über die Unabhängigkeit des Rechnungshofes folgende internationale und nationale Standards und Rahmenbedingungen:

2. Deklarationen von Lima (1997) und Mexico (2007) über die Unabhängigkeit Oberster Rechnungskontrollbehörden

Die 1977 am IX. Kongress der Internationalen Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden (INTOSAI) beschlossene Deklaration von Lima über die Leitlinien der Finanzkontrolle (ISSAI 1) hält zur Unabhängigkeit der Obersten Rechnungskontrollbehörden in § 6 Punkt 2. Folgendes fest:

„Auch die Unabhängigkeit der Mitglieder ist durch die Verfassung zu gewährleisten. Insbesondere darf durch die ebenfalls in der Verfassung festzulegenden Abberufungsmodalitäten die Unabhängigkeit der Mitglieder nicht beeinträchtigt werden.“

Die Deklaration von Mexiko über die Unabhängigkeit der Obersten Rechnungskontrollbehörden (angenommen am XIX. Kongress der Internationalen Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden 2007 – ISSAI 10) hält in Leitsatz 2 betreffend die Unabhängigkeit der ORKB-Leiter einschließlich ihrer Unkündbarkeit und ihrer Immunität vor dem Gesetz bei normaler Ausübung ihrer Amtstätigkeit fest:

„Die Leiter und Mitglieder

- werden in einem Verfahren ernannt, wiederernannt oder abberufen, das ihre Unabhängigkeit von der Verwaltung gewährleistet (siehe Leitsätze ISSAI-11 und Best Practice Beispiele zur Sicherung der Unabhängigkeit der ORKB).
- werden für eine ausreichend lange und festgelegte Amtszeit ernannt, um ihnen zu ermöglichen, ihre Aufgaben ohne Furcht vor Sanktionen erfüllen zu können.
- sind immun vor jeglicher Art der Verfolgung wegen früherer oder aktueller Handlungen, die sich aus der Erfüllung ihrer jeweiligen dienstlichen Aufgaben ergeben.

3. Resolutionen der UN-Generalversammlung vom 22. Dezember 2011 (A/66/209) und vom 19. Dezember 2014 (A/69/228) zur Förderung und Unterstützung einer effizienten, rechenschaftspflichtigen, wirksamen und transparenten Verwaltung durch Stärkung der Obersten Rechnungskontrollbehörden

In der Resolution A/66/209 über die Förderung einer effizienten, rechenschaftspflichtigen, wirksamen und transparenten öffentlichen Verwaltung durch Stärkung der obersten Rechnungskontrollbehörden ausdrücklich anerkannt, dass



GZ 831.000/197-2B1/16

Seite 3 / 4

„Oberste Rechnungskontrollbehörden ihre Aufgaben nur dann objektiv und wirkungsvoll erfüllen können, wenn sie von der überprüften Stelle unabhängig gestellt und gegen Einflüsse von außen geschützt sind.“

Dabei wurden unter Anerkennung der Deklarationen von Lima und Mexiko aus 1977 und 2007 die Mitgliedstaaten ermutigt, *„die in den Deklarationen aufgestellten Grundsätze im Rahmen ihrer jeweiligen nationalen institutionellen Strukturen umzusetzen“*.

Diese Ausführungen wurden in der Resolution A/69/228 bekräftigt und die Mitgliedstaaten in Punkt 4 der Resolution neuerlich ermutigt,

„die in den Deklarationen aufgestellten Grundsätze im Rahmen ihrer jeweiligen nationalen institutionellen Strukturen umzusetzen“.

Der Rechnungshof war in seiner Funktion als Generalsekretariat der INTOSAI federführend tätig, dass die Grundsätze der Unabhängigkeit in den genannten Resolutionen von allen Mitgliedstaaten anerkannt wurden. Der derzeit geltende Art. 123 Abs. 2 B-VG steht jedoch im Widerspruch zu diesen Grundsätzen weshalb angeregt wird, diese Bestimmung ersatzlos aufzuheben. Entsprechendes wurde auch anlässlich des Peer-Reviews des Österreichischen Rechnungshofes durch die Rechnungshöfe von Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz empfohlen:

4. Peer-Review des Rechnungshofes

Der Rechnungshof hat sich von Oktober 2009 bis Mai 2010 einem Peer-Review durch die Rechnungshöfe von Deutschland, Dänemark und der Schweiz unterzogen, dessen Abschlussbericht im Bericht Reihe Bund 2010/14 veröffentlicht und dem Nationalrat vorgelegt wurde. In diesem Abschlussbericht wurde zur institutionellen Unabhängigkeit auf S. 26 ausgeführt: *„Das Merkmal der Unabhängigkeit im Sinne der Lima-Deklaration umfasst insbesondere auch die Unabhängigkeit der Leiter Oberster Rechnungskontrollbehörden (ORKB). Dazu gehört, dass diese bei ordnungsgemäßer Amtsausübung unabsetzbar sind. ... Der Nationalrat kann den Präsidenten zudem durch einfachen Beschluss ohne Vorliegen besonderer Gründe absetzen, (was) die Unabhängigkeit des RH beeinträchtigen (könnte).*

Im Rahmen künftiger Verfassungsänderungen sollte der RH die aufgezeigten Abweichungen von den internationalen Standards thematisieren und auf eine Streichung der Bestimmungen hinwirken, die seine Unabhängigkeit beeinträchtigen können.“

Abschließend ist festzuhalten, dass bereits 2007 im parlamentarischen Symposium *„Öffentliche Finanzkontrolle in Österreich“* – dessen Ergebnisse in der Reihe Positionen 2007/1 veröffentlicht wurden – die Frage der Unabhängigkeit des Rechnungshofes als Hilfsorgan des Parlaments folgendes ausgeführt wurde: *„Um seinen Auftrag zur Hilfe effizient und korrekt erfüllen zu können, genügt nicht die Unabhängigkeit gegenüber der Regierung. Vielmehr bedarf er auch der Unabhängigkeit gegenüber dem Parlament. Nach österreichischem Verfassungsrecht ist die persönliche Unabhängigkeit für den Präsidenten des Rechnungshofes nicht gegeben, weil er jederzeit mit einfacher Mehrheit ohne Angabe*



GZ 831.000/197-2B1/16

Seite 4 / 4

von Gründen durch Beschluss des Nationalrats abberufen werden kann.“ (Siehe hiezu Positionen 2007/2, S. 22 f und S. 83 ff)

5. Fazit

Vor diesem Hintergrund weist der Rechnungshof aus Anlass der Begutachtung des Antrags 1470/A darauf hin, dass weiterhin in Art. 123 Abs. 2 B-VG die Möglichkeit besteht, den Präsidenten des Rechnungshofes ohne nähere Angabe von Gründen durch mit einfacher Mehrheit zu fassenden Beschluss des Nationalrates abzuufen. Dies stellt eine den Deklarationen von Lima und Mexiko und den genannten Resolutionen der UN-Generalversammlung entgegenstehende Einschränkung der gesetzlich zu garantierenden Unabhängigkeit Oberster Rechnungskontrollbehörden dar.

Nachdem der Österreichische Rechnungshof in seiner Funktion als Generalsekretariat der INTOSAI gemeinsam mit den Vereinten Nationen dafür eintritt, entsprechend den genannten Beschlüssen der Generalversammlung die Unabhängigkeit Oberster Rechnungskontrollbehörden weltweit zu stärken, wäre es im Sinn einer Best-Practice, einer Unabhängigkeit entgegenstehende Regelungen aufzuheben.

Der Rechnungshof weist daher nochmals auf die beiden beiliegenden Resolutionen der Generalversammlung der Vereinten Nationen A/66/209 und A/RES/69/228 hin, die im Rahmen der bundesverfassungsgesetzlichen Bestimmungen über die Einrichtung des Rechnungshofes als unabhängiges oberstes Organ der externen Finanzkontrolle entsprechend umgesetzt werden sollten.

Der Rechnungshof regt daher aus Anlass der Begutachtung an, im Entwurf eine Aufhebung des Art. 123 Abs. 2 B-VG vorzusehen, um damit den Intentionen der genannten UN-Resolutionen zu entsprechen und gleichzeitig eine tatsächliche Gleichbehandlung der obersten Organe der Republik im Bereich ihrer staatsrechtlichen Verantwortlichkeit zu erreichen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.:

2 Beilagen

Generalversammlung

Verteilung: Allgemein

28. Jänner 2015

Neunundsechzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 21

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 19. Dezember 2014

[aufgrund des Berichts des Zweiten Ausschusses (A/69/470)]

69/228. Förderung und Unterstützung einer effizienten, rechenschaftspflichtigen, wirksamen und transparenten öffentlichen Verwaltung durch Stärkung der Obersten Rechnungskontrollbehörden

Die Generalversammlung,

Unter Hinweis auf die Resolution 66/209 vom 22. Dezember 2011,

Sowie unter Hinweis auf die Verpflichtungen in Bezug auf die Ergebnisse sämtlicher bedeutender Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen in den Bereichen Wirtschaft, Soziales und Umwelt, einschließlich des Abschlussdokuments der Konferenz der Vereinten Nationen zur nachhaltigen Entwicklung mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“,¹ der Millenniumserklärung der Vereinten Nationen,² des Ergebnisdokuments des Weltgipfels 2005,³ des Konsenses von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung,⁴ der Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung: das Ergebnisdokument der Internationalen Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey,⁵ des Ergebnisdokuments der hochrangigen Plenarsitzung der Generalversammlung zu den Millenniums-Entwicklungszielen,⁶ des Ergebnisdokuments der Sonderveranstaltung zur

¹ Resolution 66/288, Anhang.

² Resolution 55/2.

³ Resolution 60/1.

⁴ *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18-22 March 2002* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Verkaufs-Nr. E.02.II.A.7), Kapitel I, Resolution 1, Anhang.

⁵ Resolution 63/239, Anhang.

⁶ Resolution 65/1.

Förderung und Unterstützung einer effizienten, rechenschaftspflichtigen, wirksamen und transparenten öffentlichen Verwaltung durch Stärkung der Obersten Rechnungskontrollbehörden

Weiterverfolgung der Anstrengungen zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele,⁷ des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung,⁸ der Schlüsselmaßnahmen zur weiteren Umsetzung des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung⁹ und der Erklärung von Peking¹⁰ sowie der Aktionsplattform¹¹,

Ebenso unter Hinweis auf ihre Resolutionen 67/290 vom 9. Juli 2013 und 68/1 vom 20. September 2013 und die Ministererklärung des hochrangigen Segments der Arbeitstagung 2014 des Wirtschafts- und Sozialrates der Vereinten Nationen sowie das hochrangige politische Forum für nachhaltige Entwicklung,¹²

Unter Hinweis auf ihre Resolution 68/309 vom 10. September 2014, in der sie den Bericht der Offenen Arbeitsgruppe zu den Nachhaltigen Entwicklungszielen¹³ begrüßte und entschied, dass der im Bericht enthaltene Vorschlag der Offenen Arbeitsgruppe die Hauptgrundlage für die Integration der Nachhaltigen Entwicklungsziele in die Post-2015 Entwicklungsagenda bilden soll, während sie im zwischenstaatlichen Verhandlungsprozess bei der neunundsechzigsten Tagung der Generalversammlung gleichzeitig anerkannte, dass auch andere Eingaben berücksichtigt werden,

Unter nachdrücklichem Hinweis, dass es notwendig ist, die Effizienz, Rechenschaftspflicht, Wirksamkeit und Transparenz der öffentlichen Verwaltung zu verbessern,

Ebenso unter nachdrücklichem Hinweis, dass eine effiziente, rechenschaftspflichtige, wirksame und transparente öffentliche Verwaltung bei der Verwirklichung der auf internationaler Ebene vereinbarten Entwicklungsziele, insbesondere der Millenniums-Entwicklungsziele, eine wesentliche Rolle zu spielen hat,

Unter Betonung, dass der Aufbau von Kapazitäten ein notwendiges Instrument zur Förderung der Entwicklung darstellt, und unter Würdigung der diesbezüglichen

⁷ Resolution 68/6.

⁸ *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5-13 September 1994* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Sales No. E.95.XIII.18), Kapitel I, Resolution 1, Anhang.

⁹ Resolution S-21/2, Anhang.

¹⁰ *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4-15 September 1995* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Sales No. E.96.IV.13), Kapitel I, Resolution 1, Anhang I.

¹¹ *Ibid.*, Anhang II.

¹² *Official Records of the General Assembly, Sixty-ninth Session, Supplement No. 3 (A/69/3/Rev.1)*, Kapitel VI, Abschnitt F.

¹³ A/68/970 und Korrigendum 1.

Förderung und Unterstützung einer effizienten, rechenschaftspflichtigen, wirksamen und transparenten öffentlichen Verwaltung durch Stärkung der Obersten Rechnungskontrollbehörden

Zusammenarbeit der Internationalen Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden und der Vereinten Nationen,

1. *Anerkennt*, dass Oberste Rechnungskontrollbehörden ihre Aufgaben nur dann objektiv und wirksam erfüllen können, wenn sie von der überprüften Stelle unabhängig gestellt und gegen Einflüsse von außen geschützt sind;

2. *Anerkennt ebenfalls*, dass Oberste Rechnungskontrollbehörden bei der Förderung einer effizienten, rechenschaftspflichtigen, wirksamen und transparenten öffentlichen Verwaltung eine wichtige Rolle spielen, welche die Verwirklichung der nationalen Entwicklungsziele und -prioritäten ebenso wie der auf internationaler Ebene vereinbarten Entwicklungsziele fördert;

3. *Nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Arbeit der Internationalen Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden zur Förderung größerer Effizienz, Rechenschaftspflicht, Wirksamkeit, Transparenz sowie der effizienten und wirksamen Vereinnahmung und Verwendung öffentlicher Mittel im Interesse der Bürgerinnen und Bürger;

4. *Nimmt ebenfalls mit Anerkennung Kenntnis* von der Deklaration von Lima über die Leitlinien der Finanzkontrolle aus dem Jahr 1977¹⁴ und der Deklaration von Mexiko über die Unabhängigkeit von Obersten Rechnungskontrollbehörden aus dem Jahr 2007¹⁵ und ermutigt die Mitgliedstaaten, die in den Deklarationen aufgestellten Grundsätze im Rahmen ihrer jeweiligen nationalen institutionellen Strukturen umzusetzen;

5. *Regt an*, dass die Mitgliedstaaten und relevanten Institutionen der Vereinten Nationen ihre Zusammenarbeit mit der Internationalen Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden namentlich im Bereich des Kapazitätsaufbaus fortsetzen und intensivieren, um mittels gestärkter Oberster Rechnungskontrollbehörden die Effizienz, Rechenschaftspflicht, Wirksamkeit und Transparenz, und gegebenenfalls die Verbesserung des öffentlichen Rechnungswesens, sicherzustellen und somit eine gute Staats- und Regierungsführung auf allen Ebenen zu fördern;

6. *Anerkennt* die Rolle von Obersten Rechnungskontrollbehörden bei der Förderung der Rechenschaftspflicht für die Verwendung von Ressourcen sowie ihre Leistungen zur Erreichung von Entwicklungszielen;

¹⁴ Verabschiedet durch den neunten Kongress der Internationalen Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden, Lima, 17.–26. Oktober 1977.

¹⁵ Verabschiedet durch den neunzehnten Kongress der Internationalen Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden, Mexiko-Stadt, 5.–10. November 2007.

Förderung und Unterstützung einer effizienten, rechenschaftspflichtigen, wirksamen und transparenten öffentlichen Verwaltung durch Stärkung der Obersten Rechnungskontrollbehörden
A/RES/69/228

7. *Nimmt Kenntnis* vom Interesse der Internationalen Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden an der Post-2015 Entwicklungsagenda;

8. *Regt an*, dass die Mitgliedsstaaten die Unabhängigkeit und den Kapazitätsaufbau von Obersten Rechnungskontrollbehörden im Rahmen ihrer jeweiligen nationalen institutionellen Strukturen sowie die Verbesserung des öffentlichen Rechnungswesens gemäß den nationalen Entwicklungsplänen im Zusammenhang mit der Post-2015 Entwicklungsagenda gebührend berücksichtigen;

9. *Betont* die Bedeutung einer fortgeführten internationalen Zusammenarbeit zur Unterstützung von Entwicklungsländern hinsichtlich Kapazitätsaufbau, Wissensaustausch und bewährter Verfahren im Zusammenhang mit dem öffentlichen Rechnungswesen und der Finanzkontrolle.

*75. Plenarsitzung
19. Dezember 2014*

Vereinte Nationen

Generalversammlung

Resolution A/66/209

Förderung einer effizienten, rechenschaftspflichtigen, wirksamen und transparenten öffentlichen Verwaltung durch Stärkung der obersten Rechnungskontrollbehörden

Die Generalversammlung,

Unter Hinweis auf die Resolution des Wirtschafts- und Sozialrats 2011/2 vom 26. April 2011,

Sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 59/55 vom 2. Dezember 2004 und 60/34 vom 30. November 2005 und ihre früheren Resolutionen über öffentliche Verwaltung und Entwicklung,

Ebenso unter Hinweis auf die Millenniumserklärung der Vereinten Nationen¹,

Unter nachdrücklichem Hinweis, dass es notwendig ist, die Effizienz, Rechenschaftspflicht, Wirksamkeit und Transparenz der öffentlichen Verwaltung zu verbessern,

Sowie unter nachdrücklichem Hinweis, dass eine effiziente, rechenschaftspflichtige, wirksame und transparente öffentliche Verwaltung bei der Verwirklichung der auf internationaler Ebene vereinbarten Entwicklungsziele, insbesondere der Millenniums-Entwicklungsziele, eine wesentliche Rolle spielt,

Unter Betonung, dass der Aufbau von Kapazitäten ein notwendiges Instrument zur Förderung der Entwicklung darstellt und unter Würdigung der diesbezüglichen Mitarbeit der Internationalen Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden,

1. Anerkennt, dass Oberste Rechnungskontrollbehörden ihre Aufgaben nur dann objektiv und wirkungsvoll erfüllen können, wenn sie von der überprüften Stelle unabhängig gestellt und gegen Einflüsse von außen geschützt sind;

¹ Siehe Resolution 55/2

2. Anerkennt ebenfalls, dass Oberste Rechnungskontrollbehörden bei der Förderung einer effizienten, rechenschaftspflichtigen, wirkungsvollen und transparenten öffentlichen Verwaltung eine wichtige Rolle spielen, welche die Verwirklichung der nationalen Entwicklungsziele und –prioritäten ebenso wie der auf internationaler Ebene vereinbarten Entwicklungsziele, insbesondere der Millenniums-Entwicklungsziele, fördert;

3. Nimmt mit Anerkennung Kenntnis von der Arbeit der Internationalen Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden zur Förderung größerer Effizienz, Rechenschaftspflicht, Wirksamkeit, Transparenz sowie der effizienten und wirksamen Vereinnahmung und Verwendung öffentlicher Mittel im Interesse der Bürgerinnen und Bürger;

4. Nimmt ebenfalls mit Anerkennung Kenntnis von der Deklaration von Lima über die Leitlinien der Finanzkontrolle aus dem Jahre 1977² und der Deklaration von Mexiko über die Unabhängigkeit von Obersten Rechnungskontrollbehörden aus dem Jahr 2007³ und ermutigt die Mitgliedstaaten die in den Deklarationen aufgestellten Grundsätze im Rahmen ihrer jeweiligen nationalen institutionellen Strukturen umzusetzen;

5. Regt an, dass die Mitgliedstaaten und relevanten Institutionen der Vereinten Nationen ihre Zusammenarbeit mit der internationalen Organisation der obersten Rechnungskontrollbehörden namentlich im Bereich des Kapazitätsaufbaus intensivieren, um mittels gestärkter oberster Rechnungskontrollbehörden Effizienz, Rechenschaftspflicht, Wirksamkeit und Transparenz sicherzustellen und eine gute Staats- und Regierungsführung somit zu fördern.

² Siehe Deklaration von Lima über die Leitlinien der Finanzkontrolle, beschlossen durch den neunten Kongress der internationalen Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden, Lima, 17.-26. Oktober 1977

³ Siehe Deklaration von Mexiko über die Unabhängigkeit der Obersten Rechnungskontrollbehörden, beschlossen durch den neunzehnten Kongress der obersten Rechnungskontrollbehörden, Mexico City, 5.-10. November 2007